Leitfaden: QIX Deutschland

Version 1.3 vom 10.01.2020

Inhaltsverzeichnis

Eiı	Einführung3				
1 l	Para	ameter des Index	3		
-	1.1	Kürzel und ISIN	4		
-	1.2	Startwert	4		
-	1.3	Verteilung	4		
-	1.4	Preise und Berechnungsfrequenz	4		
-	1.5	Gewichtung	4		
-	1.6	Index-Komitee	4		
	1.7	Veröffentlichungen	5		
	1.8	Lizenzierung	5		
1	1.9	Historische Daten	6		
2]	Inde	exzusammensetzung	7		
2	2.1	Definition des Auswahluniversums	7		
2	2.2	Auswahl der Indexmitglieder	8		
2	2.3	Ordentliche Anpassung	9		
4	2.4	Außerordentliche Anpassung	10		
3 1	Ber	echnung des QIX Deutschland	11		
3	3.1	Indexformel	11		
3	3.2	Rechengenauigkeit	11		
3	3.3	Bereinigungen	12		
3	3.4	Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen	12		
3	3.5	Sonstiges	15		
4]	Defi	initionen	17		
۷	4.1	Weitere Definitionen	17		
5	Anh	nang	23		
4	5.1	Kontaktdaten	23		
4	5.2	Indexberechnung – Änderung der Berechnungsmethode	23		
4	5.3	Ermessensausübung	24		
4	5.4	Überprüfung der Indexmethodik	24		
4	5.5	Beendigung des Index	24		

In diesem Dokument sind die Grundsätze und Regeln für den Aufbau und Betrieb des QIX Deutschland (der "Index") dargelegt. Die Solactive AG wird sich nach besten Kräften um die Umsetzung der aufgeführten Regelungen bemühen. Die Solactive AG bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch die Solactive AG lediglich administriert, berechnet und veröffentlicht, wobei sich die Solactive AG nach besten Kräften bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung des Index Sorge zu tragen. Es besteht für die Solactive AG - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Emittenten - keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG stellt keine Empfehlung der Solactive AG zur Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Solactive AG hinsichtlich einer etwaigen Investition in ein auf diesem Index beruhendes Finanzinstrument.

Einführung

Dieses Dokument ist ein Leitfanden für die Zusammensetzung und Berechnung und Pflege des QIX Deutschland. Änderungen des Leitfadens bedürfen der Genehmigung durch das in Abschnitt 1.6 beschriebene Index-Komitee. Der QIX Deutschland ist alleiniges Eigentum der TraderFox GmbH. Die TraderFox GmbH behält sich sämtliche Rechte an dem Index vor. Die Solactive AG ist ab dem 01.01.2020 als Administrator des QIX Deutschland (der "Indexadministrator") gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 (die "Benchmark-Verordnung" oder "BMR") für dessen Berechnung, Verwaltung und Veröffentlichung verantwortlich. Der Name "Solactive" ist markenrechtlich geschützt.

1 Parameter des Index

Der QIX Deutschland ist ein Index der TraderFox GmbH und wird von der Solactive AG administriert, berechnet und verteilt. Der Index bildet die Kursentwicklung von 25 deutschen Qualitätsunternehmen ab, die sich zudem durch eine geringe Kursvolatilität auszeichnen. Die Auswahlkriterien werden in Abschnitt 2 näher beschrieben.

Der Index ist ein Performance-Index. Es werden sämtliche Erträge reinvestiert.

Der Index wird in EUR berechnet und halbjährlich angepasst.

1.1 Kürzel und ISIN

Der QIX Deutschland wird mit der ISIN DE000SLA13N0 verteilt; die WKN lautet SLA13N. Der Index wird über Reuters unter dem Kürzel < .FOXQIX00 > veröffentlicht.

1.2 Startwert

Der Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 08.02.2016, auf 10.000 normiert.

1.3 Verteilung

Der QIX Deutschland wird auf der Webseite des Indexadministrators (www.solactive.com) veröffentlicht und ist zusätzlich über die Kursvermarktung der Boerse Stuttgart GmbH verfügbar und wird an alle angeschlossenen Vendoren verteilt. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er den QIX Deutschland über seine Informationssysteme verteilen/anzeigen wird.

1.4 Preise und Berechnungsfrequenz

Der QIX Deutschland wird aus den Preisen der jeweiligen Indexbestandteile an der jeweiligen Börse berechnet. Verwendet werden die jeweils zuletzt von der jeweiligen Börse festgestellten Preise. Preise von Indexbestandteilen, die nicht in der Indexwährung notieren, werden mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs auf Reuters umgerechnet.. Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis über Reuters verfügbar, so wird mit dem letzten verfügbaren Preis bzw. mit dem Schlusskurs von Reuters vom letzten Handelstag gerechnet.

Der QIX Deutschland wird an jedem Börsentag von 09:00 Uhr MEZ bis 22:30 Uhr MEZ (die "Berechnungszeit") alle 60 Sekunden verteilt. Sollte es zu Störungen der Datenversorgung zu Reuters oder bei der Kursvermarktung der Boerse Stuttgart GmbH kommen, kann der Index nicht verteilt werden.

Fehlerhafte Berechnungen werden rückwirkend berichtigt.

1.5 Gewichtung

Im QIX Deutschland werden sämtliche Indexbestandteile an den Anpassungstagen zu gleichen Teilen gewichtet.

1.6 Index-Komitee

Die Überwachung der Zusammensetzung des QIX Deutschland sowie gegebenenfalls notwendige leichte Anpassungen des Regelwerks obliegen einem Index-Komitee.

Leichte Anpassungen werden nie den Grundgedanken der Indexkonzeption verletzen, sondern sind lediglich Reaktionen auf externe Umstände. Gründe für eine leichte Anpassung können u. a. sein:

- Grundlegende Änderungen von Bilanzierungsvorschriften, die Unternehmen des Auswahluniversums betreffen (maßgeblich: Bilanzierungsvorschriften nach IFRS)
- Veränderung oder Verbesserung der Datenqualität von Unternehmensdaten durch Datenzulieferer
- Strukturelle Veränderungen der Industrien des Auswahluniversums, welche die Anwendbarkeit einzelner fundamentaler Auswahlkriterien erheblich einschränken.

Das Index-Komittee setzt sich aus Mitarbeitern der Solactive AG (und ggf. ihrer Tochtergesellschaften) zusammen (im Folgenden das "Index-Komitee"). Es ist für Entscheidungen hinsichtlich Änderungen der Regeln des Index verantwortlich. Entsprechende Änderungen, die zu einer Änderung des Leitfadens führen können, müssen grundsätzlich vorab zur Genehmigung dem Index-Komitee vorgelegt werden und erfolgen in Einklang mit der Methodology Policy, die auf der Webseite des Indexadministrators unter https://www.solactive.com/documents/methodology-policy/ (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

Falls sich Änderungen des Leitfadens als notwendig erweisen sollten, ist das Index-Komitee befugt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

1.7 Veröffentlichungen

Sämtliche für die Berechnung des Index relevanten Parameter und Informationen (wie Mitteilungen, Änderungen des Leitfadens) werden auf der Seite http://www.solactive.de und ihren Unterseiten zur Verfügung gestellt.

1.8 Lizenzierung

Lizenzen zur Nutzung des Index als Underlying für derivative Instrumente an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser vergibt die TraderFox GmbH.

1.9 Historische Daten

Mit der Vorstellung des Index am 08.02.2016 werden historische Daten vorgehalten. Die Aufzeichnung historischer Stände des Index ab dem 01.01.2020 erfolgt gemäß den Regelungen in Artikel 8 BMR.

2 Indexzusammensetzung

Der QIX Deutschland setzt sich aus 25 stabilen und sicheren deutschen Qualitätsunternehmen mit einer geringen Aktienvolatilität zusammen. Zur Aktienauswahl werden sowohl fundamentale Kriterien als auch Volatilitätskennzahlen aus vergangenen Kursdaten herangezogen. Die genauen Kriterien werden in 2.2 dargelegt.

Die TraderFox GmbH überprüft an jedem Selektionstag die Zusammensetzung des Index.

In einem ersten Schritt bestimmt die TraderFox GmbH das Auswahluniversum gemäß Abschnitt 2.1 fest. Das Auswahluniversum dient als Ausgangspunkt für die Auswahl der Indexbestandteile gemäß den in Abschnitt 2.2 beschriebenen Regeln.

Der Definition des Auswahluniversums und der anschließenden Auswahl der Indexbestandteile liegt ein eindeutig quantifizierbares Regelwerk zugrunde. Das Index-Komitee ist für die Überwachung und die Ausübung der regelkonformen Umsetzung verantwortlich. Eine nicht-regelkonforme Einflussnahme auf die Indexzusammensetzung durch das Index-Komitee oder eines Mitglieds des Index-Komitees ist ausgeschlossen.

2.1 Definition des Auswahluniversums

Im ersten Schritt werden alle an der Börse XETRA gehandelten deutschen Unternehmen ermittelt. Dann wird für jedes Unternehmen das durchschnittliche Handelsvolumen berechnet. Das durchschnittliche Handelsvolumen wird über alle Handelstage innerhalb der letzten 90 Kalendertage berechnet. Es werden alle Unternehmen entfernt, deren durchschnittliches Handelsvolumen unter 1 Mio. Euro liegt. Das Auswahluniversum wird schließlich aus denjenigen 100 Unternehmen mit dem höchsten durchschnittlichen Handelsvolumen gebildet.

Der Indexadministrator hat das Verfahren für die Festlegung des Auswahluniversums an die TraderFox GmbH ausgelagert. Diese Auslagerung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der BMR (Artikel 10 BMR). Die Festlegung des Indexuniversums erfolgt ausschließlich regelbasiert und die TraderFox GmbH kann keine Ermessensentscheidungen treffen.

2.2 Auswahl der Indexmitglieder

Das Auswahluniversum dient als Grundlage für die Startzusammensetzung des Index bzw. die Auswahl von Indexmitgliedern im Rahmen des ordentlichen Rebalance am Selektionstag, wobei folgende Regeln gelten:

Alle 100 Unternehmen werden einem Ranking unterzogen, das die Ausprägungen der verschiedenen Selektionskriterien miteinander vergleicht. Entsprechend erhält jedes Unternehmen des Auswahluniversums anschließend einen Rang zwischen einschließlich 1 und 100. Je höher der Rang, desto stärker bildet ein Unternehmen die Selektionskriterien ab. Folgende Kriterien werden zur Ermittlung der Ränge verwendet:

- Profitabilität (u. a. hohe durchschnittliche Nettogewinnmarge, geringe Volatilität der Nettogewinnmarge)
- Rentabilität (hohe durchschnittliche Eigen- und Gesamtkapitalrendite)
- Stabiles Wachstum (hohes Gewinn- und Umsatzwachstum in Relation zur Volatilität des Wachstums)
- Geringer Verschuldungsgrad
- Niedrige Renditevolatilität der Wochenrenditen (über die letzten 3 Jahre) und der Tagesrenditen (über das letzte Jahr)

In den Index werden diejenigen 25 Aktien aufgenommen, die unter diesem Ranking die höchsten Ränge belegen. Zum Zeitpunkt jeder Anpassung wird dieses Ranking erneut durchgeführt und Index-Zugänge entsprechend der Anpassungsregeln aufgenommen. Sowohl bei der Startzusammensetzung als auch zu Anpassungszeitpunkten gelten zudem die folgenden weiteren Aufnahmekriterien.

Weitere Aufnahmekriterien

Es wird sichergestellt, dass ein Sektor mit maximal 30% Gewichtung im Index enthalten ist. Hat sich ein Unternehmen für die Aufnahme qualifiziert und würde mit der Aufnahme der Sektor dieses Unternehmens über 30% im Index enthalten sein, so wird dieses Unternehmen nicht in den Index aufgenommen und es wird das Unternehmen mit dem nächsthöheren Ranking für die Aufnahme geprüft. Zudem werden keine Immobilienunternehmen aufgenommen. Weiterhin werden keine Unternehmen aufgenommen, deren Aktienrendite über die vergangenen 252 Handelstage zu den niedrigsten 10% des Auswahluniversums oder deren wöchentliche Volatilität über die vergangenen 156 Wochen zu den höchsten 10% des Auswahluniversums gehörten.

Zum Start am 08.02.2016 enthält der Index folgende Aktien:

#	Unternehmen	ISIN
1	Hugo Boss	DE000A1PHFF7
2	Fielmann	DE0005772206
3	SAP	DE0007164600
4	Bayer	DE000BAY0017
5	Rational	DE0007010803
6	Henkel Vz.	DE0006048432
7	Siemens	DE0007236101
8	Freenet	DE000A0Z2ZZ5
9	Fuchs Petrolub Vz.	DE0005790430
10	Bechtle	DE0005158703
11	BASF	DE000BASF111
12	Linde	DE0006483001
13	Wirecard	DE0007472060
14	MTU Aero Engines	DE000A0D9PT0
15	Brenntag	DE000A1DAHH0
16	Symrise	DE000SYM9999
17	BMW	DE0005190003
18	Hannover Rück	DE0008402215
19	ElringKlinger	DE0007856023
20	Deutsche Post	DE0005552004
21	Beiersdorf	DE0005200000
22	United Internet	DE0005089031
23	Allianz	DE0008404005
24	Jungheinrich Vz.	DE0006219934
25	Fraport	DE0005773303

Der Indexadministrator hat das Verfahren für die Auswahl der Indexmitglieder an die TraderFox GmbH ausgelagert. Diese Auslagerung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der BMR (Artikel 10 BMR). Die Auswahl der Indexmitglieder erfolgt ausschließlich regelbasiert und die TraderFox GmbH kann keine Ermessensentscheidungen treffen.

2.3 Ordentliche Anpassung

Eine ordentliche Anpassung erfolgt halbjährlich am jeweiligen ersten Handelstag der Monate April und Oktober. Die erste ordentliche Anpassung findet am 01. April 2016 statt.

Am Selektionstag (3 Handelstage vor dem Anpassungstag) wird das Auswahluniversum entsprechend 2.1 neu bestimmt. Entsprechend 2.2 werden die im Auswahluniversum enthaltenen Aktien gerankt und die Indexmitglieder neu bestimmt. Es gelten auch bei der ordentlichen Anpassung die in 2.2 genannten weiteren Aufnahmekriterien.

Änderungen der Indexmitglieder werden vom Indexadministrator rechtzeitig vor dem Anpassungstag auf seiner Website unter der Rubrik "Announcements" veröffentlicht, die unter https://www.solactive.com/news/announcements/ abgerufen werden kann.

Nach der ordentlichen Anpassung wird jedes Indexmitglied zu gleichen Teilen im Index gewichtet.

2.4 Außerordentliche Anpassung

Das Index-Komitee kann bei Außerordentlichen Ereignissen (z.B. Fusionen, Übernahmen, Insolvenzen usw.), die sich auf ein oder mehrere Bestandteile des QIX Deutschland beziehen, nach billigem Ermessen entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des Index vornehmen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Fortführung des QIX Deutschland zu ermöglichen.

Das Index-Komitee ist beim Auftreten Außerordentlicher Ereignisse bestrebt, eine kontinuierliche Handelbarkeit des QIX Deutschland zu gewährleisten. Unter dieser Prämisse können Unternehmen aus dem Index außerordentlich entfernt werden, wenn die Handelbarkeit des Indexbestandteils bereits stark eingeschränkt ist, oder es konkrete Anzeichen dafür gibt, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt dem Index-Komitee.

Die neue Zusammensetzung des QIX Deutschland und der Handelstag, ab dem diese wirksam wird, unterliegt der Bestimmung des Index-Komitee. Die entsprechenden Publikationen erfolgen sobald als möglich durch den Indexadministrator auf seiner Website unter der Rubrik "Announcements", die unter https://www.solactive.com/news/announcements/ abgerufen werden kann.

3 Berechnung des QIX Deutschland

3.1 Indexformel

Der QIX Deutschland ist ein Index, dessen Stand an einem Börsentag nach folgender Formel berechnet wird:

Index_t =
$$\frac{\sum_{i=1}^{n} (x_{i,t} * p_{i,t} * f_{i,t})}{D_{t}}$$

mit:

 $X_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t

 $p_{i,j}$ = Preis des Indexmitgliedes i am Handelstag t

 $f_{i,t}$ = Wechselkurs, mit dem der Preis des Indexmitgliedes i am Handelstag t in die Indexwährung umgerechnet wird

 D_t = Divisor am Handelstag t

Nach Handelsschluss an jedem Anpassungstag t wird der neue Divisor wie folgt berechnet:

$$D_{t} = \frac{\sum_{i=1}^{n} (p_{i,t} * f_{i,t} * x_{i,t})}{Index_{t}}$$

Dieser neue Divisor ist ab dem unmittelbar folgenden Handelstag gültig.

3.2 Rechengenauigkeit

Der tägliche Indexschlussstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Der Anteil der Indexbestandteile wird auf sechs Dezimalstellen gerundet.

Der Handelspreis der Indexbestandteile wird auf vier Dezimalstellen gerundet.

Divisoren werden auf sechs Dezimalstellen gerundet.

3.3 Bereinigungen

Indizes verlangen die zeitgleiche Bereinigung systematischer Kursveränderungen. Der QIX Deutschland wird um Sonderzahlungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte, Splits, Nennwertumstellungen und Kapitalherabsetzungen bereinigt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bereits die erste ex-Notiz sachgerecht in die Indexberechnung eingehen kann. Das ex-ante Vorgehen setzt allgemeine Akzeptanz der Index-Berechnungsformel sowie einen freien Zugang zu den verwendeten Parameterwerten voraus. Der Indexadministrator stellt die Berechnungsparameter zur Verfügung.

Eine verzögerte Berechnung der Korrektur wäre problematisch, daher kann es, wie bei allen Bereinigungen, zu Abweichungen von den notierten Werten kommen. Somit ist das dargestellte Vorgehen das geeignetste.

3.4 Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen

3.4.1 Grundsätze

Nach der Erklärung einer Gesellschaft, deren Aktie Mitglied im QIX Deutschland ist, über die Bedingungen einer Kapitalmaßnahme, bestimmt der Indexadministrator, ob diese Kapitalmaßnahme einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Indexmitgliedes hat.

Sollte dies der Fall sein, nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an den Berechnungsparametern des jeweiligen Indexmitgliedes und/oder des QIX Deutschland vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird. Der Indexadministrator kann u.a. die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass der betreffenden Kapitalmaßnahme bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf das jeweilige Indexmitglied vornimmt.

3.4.2 Adjustierungen des Divisors

Im Falle von Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen von Indexmitgliedern ist z.T. eine Adjustierung des Divisors notwendig. Der neue Divisor wird wie folgt berechnet:

$$D_{t+1} = D_t * \frac{\sum_{i=1}^{n} (p_{i,t} * f_{i,t} * x_{i,t}) + \sum_{i=1}^{n} [(x_{i,t+1} * p_{i,t+1} * f_{i,t}) - (x_{i,t} * p_{i,t} * f_{i,t})]}{\sum_{i=1}^{n} (p_{i,t} * f_{i,t} * x_{i,t})}$$

mit:

 $p_{i.t}$ = Preis von Indexmitglied i am Handelstag t

 $f_{i,t}$ = Wechselkurs, mit dem der Preis des Indexmitgliedes i am Handelstag t in die Indexwährung umgerechnet wird

 $x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t

 $p_{i,t+1}$ = Hypothetischer Preis von Indexmitglied i am Handelstag t+1

 $x_{i,t+1}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t+1

 D_t = Divisor am Handelstag t

 D_{t+1} = Divisor am Handelstag t+1

3.4.3 Dividenden und andere Ausschüttungen

Reguläre Bardividendenausschüttungen werden ausschließlich in den Performance-Indizes berücksichtigt. Sonderdividenden und andere außerordentliche Ausschüttungen werden in den Kurs- und Performance-Indizes berücksichtigt. Der hypothetische Preis des betroffenen Indexmitgliedes wird nach folgender Formel berechnet:

$$p_{i,t+1} = p_{i,t} - y_{i,t}$$

mit:

 $P_{i,t+1}$ = Hypothetischer Preis von Indexmitglied i am Handelstag t+1

 $p_{i,t}$ = Preis von Indexmitglied i am Handelstag t

y_{i,t} = Ausschüttung von Indexmitglied i mit Ex-Tag t+1 umgerechnet in die Währung des jeweiligen Indexmitgliedes multipliziert mit dem Dividendenkorrekturfaktor

3.4.4 Kapitalerhöhungen

Im Falle einer Kapitalerhöhung mit Ex-Tag t+1 wird der Index wie folgt angepasst:

$$x_{i,t+1} = x_i * \frac{1+B}{1}$$

mit:

 $X_{i,t+1}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t+1

 $x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t

B = Anzahl der neuen Aktien für jede gehaltene Aktie

$$p_{i,t+1} = \frac{p_{i,t} + s * B}{1 + B}$$

mit:

 $p_{i,t}$ = Preis von Indexmitglied i am Handelstag t

 $p_{i,t+1}$ = Hypothetischer Preis von Indexmitglied i am Handelstag t+1

s = Bezugspreis in der Währung des Indexmitgliedes

3.4.5 Aktiensplits

Im Falle eines Aktiensplits mit Ex-Tag t+1 wird angenommen, dass sich die Preise anhand der Bedingungen des Aktiensplits ändern. Die neue Anzahl der Indexaktien des betroffenen Indexmitgliedes wird wie folgt berechnet:

$$x_{i,t+1} = x_{i,t} * B$$

mit:

 $x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t

 $x_{i,t+1}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t+1

B = Anzahl Aktien nach dem Aktiensplit für jede gehaltene Aktie vor dem Aktiensplit

3.4.6 Aktiendividenden

Im Falle einer Aktiendividende mit Ex-Tag t+1 wird angenommen, dass sich die Preise anhand der Bedingungen der Aktiendividende ändern. Die neue Anzahl der Indexaktien des betroffenen Indexmitgliedes wird wie folgt berechnet:

$$x_{i,t+1} = x_{i,t} * (1+B)$$

mit

 $x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t

 $X_{i,t+1}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t+1

B = Anzahl der ausgeschütteten Aktien für jede gehaltene Aktie

3.4.7 Kapitalherabsetzungen

Im Falle einer Kapitalherabsetzung mit Ex-Tag t+1 wird der Index wie folgt angepasst:

$$x_{i,t+1} = x_i * \frac{1+B}{1}$$

mit:

 $x_{i,t+1}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t+1

 $x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t

B = (Anzahl der angedienten Aktien für jede gehaltene Aktie) * (-1)

$$p_{i,t+1} = \frac{p_{i,t} + s * B}{1 + B}$$

mit:

 $p_{i,t}$ = Preis von Indexmitglied i am Handelstag t

 $p_{i,t+1}$ = Hypothetischer Preis von Indexmitglied i am Handelstag t+1

s = Angebotspreis pro angedienter Aktie in der Währung des Indexmitgliedes

B = (Anzahl der angedienten Aktien für jede gehaltene Aktie) * (-1)

3.5 Sonstiges

3.5.1 Umgang mit Fehlern bei der Indexberechnung

Der Indexadministrator unternimmt die größtmöglichen Anstrengungen, den Index genau zu berechnen und zu pflegen. Das Auftreten von Fehlern bei der Berechnung eines Index kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Der Indexadministrator ist bestrebt, alle festgestellten Fehler innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu korrigieren. Was unter einem "angemessenen Zeitraum" zu verstehen ist und welche

grundlegenden Maßnahmen zu ergreifen sind, richtet sich grundsätzlich nach der Art des Fehlers und den Zeitpunkt seiner Feststellung und ist in der durch Verweis einbezogenen Solactive Correction Policy (Richtlinie für den Umgang mit Fehlern bei der Indexberechnung) festgelegt, die auf der Webseite des Indexadministrators unter https://www.solactive.com/documents/correction-policy/ (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

3.5.2 Indexberechnung in Stressphasen

Bei Eintritt einer Marktstörung ("Marktstörungsereignis") wird kein Index (bzw. werden keine Indizes) berechnet. Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet der Indexadministrator den täglichen Indexschlussstand, indem er die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jedes jeweilige Indexmitglied sowie andere nach Ansicht des Indexadministrators für die Ermittlung des täglichen Indexschlussstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

4 Definitionen

4.1 Weitere Definitionen

"Außergewöhnliche Ereignisse":

Ein außergewöhnliches Ereignis ist insbesondere

- eine Verschmelzung
- ein Übernahmeangebot
- ein Squeeze Out
- eine Einstellung der Börsennotierung
- eine Verstaatlichung
- eine Insolvenz.

Der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Wertpapierbestandteil verfügbaren Marktpreis an der Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der Börse an dem vom Indexadministrator als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Indexadministrator bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für den jeweiligen Wertpapierbestandteil bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Index-Neuzusammenstellungstags.

Bei "Insolvenz" des Emittenten eines Wertpapierbestandteils verbleibt der Wertpapierbestandteil bis zum nächsten Verkettungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der Börse ein Marktpreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Indexadministrator bestimmt. Ist für einen Wertpapierbestandteil an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem betreffenden Handelstag mit null angesetzt.

"Einstellung der Börsennotierung" für einen Wertpapierbestandteil liegt vor, wenn die Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Wertpapierbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und der Wertpapierbestandteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Indexadministrator akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Wertpapierbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Wertpapierbestandteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen oder Amtsträger übertragen werden müssen (B) den Inhabern der Wertpapierbestandteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Wertpapierbestandteile zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Wertpapierbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Wertpapierbestandteile erlangt, wie vom Indexadministrator auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Indexadministrator als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Squeeze Out" ist der Ausschluss von Minderheitsaktionären einer Aktiengesellschaft (AG) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), der zwangsweise durch den Mehrheitsaktionär erwirkt wird. Voraussetzung für einen Squeeze-out ist, dass ein Mehrheitsaktionär über mindestens 95 Prozent der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Wertpapierbestandteils verfügt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf einen jeweiligen Wertpapierbestandteil,

- (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Wertpapierbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Wertpapierbestandteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat,
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Wertpapierbestandteile zur Folge hat),

- (iii) ein Übernahmeangebot , Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Wertpapierbestandteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Wertpapierbestandteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder
- eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Wertpapierbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Wertpapierbestandteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Indexadministrator festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Wertpapierbestandteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Wertpapierbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

"Börse" ist in Bezug auf den Auswahlpool die entsprechende Heimatbörse, an der das Indexmitglied sein Hauptlisting hat.

"Dividendenkorrekturfaktor" wird länderspezifisch festgelegt. Dabei gilt als oberste Prämisse, dass die Nettodividende, welche einem in Deutschland ansässigen Bankinstitut zufließt, in die Indexberechnung eingeht.

"Handelspreis" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "außergewöhnlichen Ereignissen") in Bezug auf einen Handelstag der Schlusskurs an diesem Handelstag gemäß den Börsenbestimmungen. Wenn die Börse für eine im Index enthaltene Aktie keinen Schlusskurs hat, bestimmt der Indexadministrator Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung für die betreffende Aktie in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"Handelstag" ist in Bezug auf den Index, ein Handelstag an der Börse (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht eine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Tag ein "Handelstag" in Bezug auf den Index oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem Dokument ist, liegt beim Indexadministrator.

"Handelsvolumen" wird auf täglicher Basis ermittelt durch die Multiplikation der täglich gehandelten Stückzahlen mit den tagesaktuellen Preisen des jeweiligen Unternehmens.

"Indexadministrator" ist die Solactive AG oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

"Indexwährung" ist USD.

"Marktkapitalisierung" ist, in Bezug auf jede in im Auswahlpool enthaltene Aktie am Anpassungstag der von Reuters (oder einem Nachfolger) für diesen Tag als Marktkapitalisierung veröffentlichte Wert.

Die Marktkapitalisierung ist zum Datum dieses Dokuments von Reuters definiert als der Wert eines Unternehmens, der sich durch Multiplikation der Anzahl der umlaufenden Aktien des Unternehmens mit dem Kurs derselben ergibt.

Sollte Reuters (oder ein Nachfolger):

- (i) für einen Selektionstag keine Marktkapitalisierung für die jeweilige Aktie an diesem Selektionstag veröffentlichen oder
- (ii) grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie auf eine andere Methode zur Berechnung der Marktkapitalisierung umstellen oder grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie zur Berechnung der Marktkapitalisierung von anderen Grundlagen ausgehen, und handelt es sich dabei, wie nach billigem Ermessen vom Indexadministrator bestimmt, um wesentliche Änderungen (die Entscheidung, wann solche Änderungen als

"wesentlich" anzusehen sind, trifft der Indexadministrator nach Maßgabe der ihm nach billigem Ermessen geeignet erscheinenden Faktoren),

wird der Indexadministrator die Marktkapitalisierung in Bezug auf die Aktien bzw. eine in einem Auswahlpoolindex enthaltene Aktie und den jeweiligen Selektionstag entweder nach Maßgabe einer nach eigenem Ermessen bestimmten anderen öffentlich zugänglichen Quelle oder für den Fall, dass keine anderen geeigneten veröffentlichten Zahlen zur Verfügung stehen, nach Maßgabe anderer Quellen, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält, festlegen.

"Selektionstag" ist drei Handelstage vor Rebalancing.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handelsoder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Indexadministrator bestimmt.

Ein "Marktstörungsereignis" liegt vor, wenn

- an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für eine im Auswahlpool enthaltene Aktie eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - 1.1. an der Börse insgesamt; oder
 - 1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf eine Aktie des Auswahlpool oder eine im Auswahlpool enthaltene Aktie an einer Verbundenen Börse; oder
 - 1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Indexadministrator bestimmt), an der bzw. in dem eine in einem Auswahlpoolindex enthaltene Aktie zugelassen oder notiert ist; oder
 - B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Indexadministrators und/oder des Index-Komitees) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der Börse Transaktionen in Bezug auf eine im Auswahlpool

enthaltene Aktie durchzuführen oder Marktwerte für eine im Auswahlpool enthaltene Aktie zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf einen Auswahlpoolindex oder diese Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder

- 2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor
 - (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an der Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher,
 - (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt.
 - "Üblicher Börsenschluss" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Börse oder einer Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 3. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem die Börse ihren Sitz hat, wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung des Indexadministrator wesentlich sind, wobei der Indexadministrator sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

5 Anhang

5.1 Kontaktdaten

Auskünfte zum QIX Deutschland

Simon Betschinger

TraderFox GmbH

Obere Wässere 1

72764 Reutlingen

Indexadministrator:

Solactive AG

Platz der Einheit 1 D-60327 Frankfurt am Main Telefon +49 69 719 160 - 00 indexing@solactive.de

5.2 Indexberechnung – Änderung der Berechnungsmethode

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methode durch den Indexadministrator ist endgültig und bindend. Der Indexadministrator wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des täglichen Indexschlussstands zwar die vorstehend beschriebene Methode an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Indexadministrators notwendig machen, Veränderungen an dieser Methode vorzunehmen. Der Indexadministrator kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methode zur Berechnung des täglichen Indexschlussstands vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Indexadministrator ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Indexadministrator wird sich in angemessener Weise darum bemühen, sicherzustellen, dass trotz Modifikationen oder Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methode konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.

5.3 Ermessensausübung

Bei Ermessensentscheidungen in Zusammenhang mit der Bestimmung des Index sind strenge Regeln hinsichtlich der Ausübung von Ermessensentscheidungen oder Experteneinschätzungen zu befolgen.

Bei der Verwaltung des Index wird die TraderFox GmbH eingebunden. Die TraderFox GmbH entscheidet über die Festlegung des Auswahluniversums und der Indexmitglieder. Diese Entscheidungen erfolgen vollständig regelgebunden, so dass hierbei keine Ermessensentscheidung erforderlich ist.

5.4 Überprüfung der Indexmethodik

Die Methodik des Index wird regelmäßig – mindestens einmal jährlich – überprüft. Wird im Rahmen einer solchen Überprüfung festgestellt, dass die Methodik geändert werden muss (dies ist z. B. der Fall, wenn sich der zugrunde liegende Markt oder die wirtschaftliche Realität seit der Auflegung des Index verändert haben, d.h. die aktuell angewandte Methodik basiert somit auf veralteten Annahmen und Faktoren und reflektiert nicht mehr die Realität so genau, verlässlich und angemessen wie bisher), erfolgt diese Änderung gemäß der Solactive Methodology Policy (Richtlinie zur Indexmethodik), die durch Verweis einbezogen ist und auf der Webseite des Indexadministrators unter https://www.solactive.com/documents/methodology-policy/ (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

Eine solche Änderung der Methodik wird auf der Webseite des Indexadministrators unter der Rubrik "Announcements" (https://www.solactive.com/news/announcements/) bekannt gegeben. Das Datum der letzten Änderung des Index ist in diesem Leitfaden angegeben.

5.5 Beendigung des Index

Der Indexadministrator unternimmt größtmögliche Anstrengungen, um die Belastbarkeit und fortlaufende Integrität der Indizes zu gewährleisten. Sofern notwendig, folgt der Indexadministrator einem klar definierten und transparenten Ansatz zur Anpassung der Indexmethodiken an sich wandelnde, zugrunde liegende Märkte (siehe Abschnitt 5.4 "Überprüfung der Indexmethodik") mit dem Ziel, stets die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Indizes zu wahren. Wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann dennoch eine ordentliche Beendigung des Index unumgänglich sein. In der Regel ist dies der Fall, wenn der vom Index zu messende oder abzubildende Markt oder die

wirtschaftliche Realität sich in erheblichem Umfang und in einer zum Auflegungstermin des Index nicht vorhersehbaren Weise verändern, die Indexregeln und insbesondere die Auswahlkriterien nicht mehr kohärent angewendet werden können oder der Index nicht länger als Referenzwert für Finanzinstrumente, Investmentfonds und Finanzkontrakte verwendet wird.

Der Indexadministrator verfügt über eindeutige Vorgaben für die Identifizierung von Situationen, in denen die Beendigung eines Index unvermeidbar ist, sowie für die Benachrichtigung und Konsultation von Betroffenen und Interessengruppen und die im Falle einer Beendigung oder einer Umstellung auf einen alternativen Index zu befolgenden Prozesse. Einzelheiten hierzu können der durch Verweis einbezogenen Solactive Termination Policy (Richtlinie zur Beendigung eines Index) entnommen die Webseite des werden. auf der Indexadministrators unter https://www.solactive.com/documents/termination-policy/ (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.